

Reglement

über die Benützung der öffentlichen Parkplätze für Motorfahrzeuge, Motorfahräder und Fahrräder

8. September 1997



- | | |
|-------------|------------|
| 1. Änderung | 24.06.2002 |
| 2. Änderung | 28.04.2003 |
| 3. Änderung | 21.03.2005 |

INHALTSVERZEICHNIS

| Sachgebiet | Artikel | Seite |
|---|---------|-------|
| Grundsatz/Zweck | 1 | 5 |
| Definition | 2 | 5 |
| Parkplatzbewirtschaftung | 3 | 5 |
| Gebührenpflichtige und gebührenfreie Parkplätze | 4 | 5 |
| Verwendung der Gebühren | 5 | 5 |
| Parkkarten | 6 | 6 |
| Parkkarten/Geltungsbereich | 7 | 6 |
| Motorfahrrad- und Fahrradabstellplätze | 8 | 6 |
| Vollzug | 9 | 6 |
| Kontrolle | 10 | 7 |
| Rechtsmittel | 11 | 7 |
| Strafbestimmungen | 12 | 7 |
| Inkrafttreten | 13 | 7 |

**EINWOHNERGEMEINDE OBERHOFEN AM THUNERSEE
REGLEMENT ÜBER DIE BENÜTZUNG DER ÖFFENTLICHEN PARKPLÄTZE FÜR
MOTORFAHRZUEGE, MOTORFAHRRÄDER UND FAHRRÄDER**

ERGÄNZENDE PLÄNE UND REGLEMENTE:

- Zonenplan vom 10.9.1990/Genehmigung 20.2.1992
- Baureglement 1990/Genehmigung 20.2.1992
- UeO Dorfkernschutzplan und Vorschriften (Anhang II)
- Verkehrsrichtplan vom Mai/Dezember 1995 und Vorschriften (Zielpunkt- und Massnahmenkatalog) vom 5.3.1997
- Schutzzonen- und Landschaftsrichtplan/Vorschriften
- Uferschutzpläne und Vorschriften
- Reglement über Abstellplätze für Motorfahrzeuge, Motorfahräder und
- Fahrräder 1990

Die Gemeindeversammlung von Oberhofen erlässt, gestützt auf Art. 11 und 12 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983, auf Art. 33 der eidg. Luftreinhalteverordnung vom 16. Dezember 1985, auf Art. 3 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 19. Dezember 1958, Art. 6, 27 und 29 der Verordnung über die Strassenpolizei und Strassensignalisation (Strassenpolizeiverordnung) vom 11. Januar 1978, dem Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden vom 9.1.1919, Art. 4, 5, 6, 7, und 57 des Gemeindegesetzes vom 20. Mai 1973 (GG) und auf die Gemeindeordnung (GO), folgendes

I. ALLGEMEINES

Grundsatz/Zweck

Art. 1

¹ Das Parkieren auf öffentlichem Grund ist bundesrechtlich geregelt.

² Zur Erreichung einer geordneten Parkierung kann das Abstellen von Motorfahrzeugen, Motorfahrrädern und Fahrrädern aller Art auf öffentlichen Parkplätzen örtlich und zeitlich beschränkt sowie der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt werden

Definition

Art. 2

Als öffentliche Parkplätze gelten der Abstellraum auf öffentlichen Strassen und Plätzen, bei öffentlichen Bauten und Anlagen, auf Privatgrund im Nutzungsrecht der Gemeinde sowie in Parkhäusern, die im Eigentum oder Nutzungsrecht der Gemeinde Oberhofen stehen und für die Öffentlichkeit zugänglich sind. Öffentliche Parkplätze sind als solche zu bezeichnen.

Parkplatzbewirtschaftung

Art. 3

¹ Öffentliche Parkplätze können mittels Blauer Zone, Parkuhren, Ticketautomaten, Vermietung oder ähnlichen geeigneten Mitteln bewirtschaftet werden. Durch Vermerke können besondere Bestimmungen verfügt werden.

² Der Gemeinderat ist befugt, auf den öffentlichen Parkplätzen, eine Parkplatzbewirtschaftung einzuführen.

Gebührenpflichtige und gebührenfreie Parkplätze

Art. 4

¹ Der Gemeinderat bezeichnet die gebührenpflichtigen Parkplätze und die Zonen mit zeitlicher Beschränkung des Parkierens (Blauen Zonen)

² Die Gebührenrahmen werden in der Gebührenordnung zu diesem Reglement festgelegt. Der Gemeinderat bestimmt die Tarife innerhalb der Gebührenrahmen.

Verwendung der Gebühren

Art. 5

50% der Bruttogebühren gehen als Ablieferung an den allgemeinen Finanzhaushalt. Die verbleibenden 50 % der Bruttogebühren sind für die Erstellung, den Unterhalt, die Kontrolle und die Administration der öffentlichen Parkplätze zu verwenden. Allfällige Überschüsse sind in die Spezialfinanzierung gemäss Art. 86 ff kantonale Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 zu verbuchen. Über die Verwendung befindet das finanzkompetente Organ der Gemeinde¹

¹ GV 24.06.2002

Parkkarten

Art. 6

Der Gemeinderat wird ermächtigt Parkkarten abzugeben. Mit diesen Parkkarten kann in gebührenpflichtigen Parkierzonen uneingeschränkt parkiert werden. Einzelheiten regelt der Gemeinderat. Die Parkkarte gilt nur für Motorfahrzeuge.³

Parkkarten/
Geltungsbereich

Art. 7

Auf Gesuch hin sind zum Bezug einer Parkkarten berechtigt:

¹ Anwohnerinnen und Anwohner, die in der Dorfkernzone oder in einer unmittelbar angrenzenden Liegenschaft wohnen, ein Motorfahrzeug besitzen und keinen Parkplatz auf privatem Grund nachweisen bzw. erstellen können: 2 Parkkarten pro Haushalt.

Die Parkkarten werden für ein auf ihren Namen eingetragenes Motorfahrzeug ausgestellt. Für im gleichen Haushalt lebende Personen kann eine auf höchstens zwei Fahrzeuge lautende Parkkarte ausgestellt werden. Die Berechtigung ist nachzuweisen.²

² Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, die Ihre Geschäftstätigkeit in der Dorfkernzone oder in einer unmittelbar angrenzenden Liegenschaft effektiv ausüben: 1 Parkkarte bzw. Vignette pro Betrieb. Für Arbeitsplätze besteht kein Anspruch auf Parkkarten.

³ Es gibt keine fest zugewiesene/reservierte Parkplätze.

⁴ Der Gemeinderat erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen.

Motorfahrrad- und Fahrradabstellplätze

Art. 8

¹ Die Gemeinde erstellt genügend Abstellplätze im Falle eines entsprechenden Bedarfs.

² Öffentliche Motorfahrrad- und Fahrradabstellplätze können insbesondere an folgenden Stellen realisiert:

- a) An den Haltestellen des öffentlichen Verkehrs
- b) Bei öffentlichen Gebäuden (Schulen, Gemeindeverwaltung, Gemeindesaal, Kirche etc.)
- c) Bei Freizeit- und Erholungseinrichtungen

Vollzug

Art. 9

¹ Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat als Ortspolizeibehörde.

² Die Bauverwaltung überwacht Erstellung und Unterhalt der Abstellplätze gemäss Verkehrsrichtplan der Gemeinde.

² GV 28.04.2003

³ GV 21.03.2005

Kontrolle

Art. 10

Die Kontrollen werden durch ein vom Gemeinderat eingesetztes Kontrollorgan durchgeführt.

Rechtsmittel

Art. 11

¹ Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann beim Regierungstatthalteramt Thun Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden.

² Es gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Strafbestimmungen

Art. 12

Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden gestützt auf das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren oder in Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über den Strassenverkehr mit Busse bis zu Fr. 1'000.-- bestraft.

Inkrafttreten

Art. 13

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) des Kantons Bern in Kraft.

Die Gemeindeversammlung Oberhofen am Thunersee hat dieses Reglement über die Benützung öffentlicher Parkplätze für Motorfahrzeuge, Motorfahräder und Fahrräder am 8. September 1997 angenommen.

Einwohnergemeinde Oberhofen

Chr. Brönnimann
Präsident

W. Bürki
Sekretär

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber von Oberhofen bestätigt, dass vorliegendes Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze für Motorfahrzeuge, Motorfahräder und Fahrräder 20 Tage vor und nach der Gemeindeversammlung vom 8. September 1997 öffentlich aufgelegt wurde. Einsprachen oder Beschwerden sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung keine eingelangt.

Oberhofen am Thunersee, 29. Oktober 1997

Walter Bürki
Gemeindeschreiber

Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern stimmt am 14.11.1997 unter Vorbehalt von Art. 7 zu.
So beschlossen an der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 9. September 1995.

ÄNDERUNGEN

Änderung bzw. Neufassung von Art. 5

Die Gemeindeversammlung von Oberhofen am Thunersee hat die Neufassung von Art. 5 am 24. Juni 2002 angenommen.

EINWOHNERGEMEINDE OBERHOFEN

Präsident

Sekretär

M. Ammann

W. Bürki

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber von Oberhofen am Thunersee bestätigt, dass die Neufassung von Art. 5 während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist
keine Gemeindebeschwerden eingereicht worden sind.

Oberhofen am Thunersee, 20. August 2002

Walter Bürki, Gemeindeschreiber

Inkraftsetzung

Die Neufassung von Art. 5 tritt rückwirkend per 1. Januar 2002 in Kraft.

Der Inkraftsetzungsbeschluss wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 29. August 2002 publiziert.

Zustellung von zwei Exemplaren an den Regierungsstatthalter von Thun (gemäss Art. 48 GV):
20.8.2002

Änderung von Art. 7 Abs. 1

Die Gemeindeversammlung von Oberhofen am Thunersee hat die Änderung von Art. 7 Abs. 1 am 28. April 2003 angenommen.

EINWOHNERGEMEINDE OBERHOFEN

Präsident

Sekretär

M. Ammann

W. Bürki

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber von Oberhofen am Thunersee bestätigt, dass die Änderung von Art. 7 Abs. 1 während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist
keine Gemeindebeschwerden eingereicht worden sind.
Oberhofen am Thunersee, 14. Juli 2003

Walter Bürki, Gemeindeschreiber

Inkraftsetzung

Die Änderung von Art. 7 Abs. 1 tritt rückwirkend per 1. Januar 2003 in Kraft.

Der Inkraftsetzungsbeschluss wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 17. Juli 2002 publiziert.

Zustellung von zwei Exemplaren an den Regierungstatthalter von Thun (gemäss Art. 48 GV):

11. Juli 2003

Änderung bzw. Neufassung von Art. 6

Die Gemeindeversammlung von Oberhofen am Thunersee hat die Neufassung von Art. 6 am 21. März 2005 angenommen.

EINWOHNERGEMEINDE OBERHOFEN

Präsident

Sekretär

M. Ammann

W. Bürki

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber von Oberhofen am Thunersee bestätigt, dass die Neufassung von Art. 6 während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist
keine Gemeindebeschwerden eingereicht worden sind.

Oberhofen am Thunersee, 21. Juli 2005

Walter Bürki, Gemeindeschreiber

Inkraftsetzung

Die Neufassung von Art. 6 tritt per 1. April 2005 in Kraft.

Der Inkraftsetzungsbeschluss wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 25. August 2005 publiziert.

Zustellung von zwei Exemplaren an den Regierungstatthalter von Thun (gemäss Art. 48 GV):

17.8.2005